

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/39)

26. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 3: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Aufnahme von Vorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, zusätzlichen Prüfvor- schriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen

Mitteilung Deutschlands im Namen der Arbeitsgruppe

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2009 unterbreitete die Europäische Kommission das Dokument OTIF/RID/RC/2009/8 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/8, in dem vorgeschlagen wurde, weitere Vorschriften für die Dauer der Aufbewahrung von Unterlagen, zusätzliche Prüfvorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen in das RID/ADR/ADN aufzunehmen. Das Dokument enthielt keinen konkreten Änderungsvorschlag, sondern die an die Gemeinsame Tagung gerichtete Bitte, eine informelle Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der als erforderlich erachteten Änderungen einzurichten.
2. In Ergänzung zu diesem Dokument unterbreiteten Deutschland und Frankreich die informellen Dokumente INF.6 und INF.30. Deutschland bot im informellen Dokument INF.6 an, die Tagung der Arbeitsgruppe zu organisieren und zur Tagung einzuladen. Frankreich hob im informellen Dokument INF.30 einige Kernpunkte hervor, die angegangen werden müssten, um die Ziele der Initiative der Europäischen Kommission zu erreichen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Gemeinsame Tagung beschloss, die Arbeitsgruppe einzurichten, begrüßte die Initiative Deutschlands und vereinbarte, die Sitzung in Bonn (Deutschland) in der Zeit vom 3. bis 5. Juni 2009 abzuhalten. Das Mandat lautete wie folgt:
 - Prüfung der in das RID/ADR/ADN aufzunehmenden Vorschriften;
 - Festlegung der am besten geeigneten Stelle (Kapitel 1.8, 4.1, 6.2 oder 6.8);
 - Ausarbeitung der Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten könnten;
 - Beantragung neuer Vorschriften für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen;
 - Vorlage der Anträge an die Gemeinsame Tagung im September 2009.

Hintergrund

4. Die informelle Arbeitsgruppe trat auf Einladung des deutschen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 3. bis 5. Juni 2009 in Bonn zusammen. Vertreter Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande, Österreichs, Polens, der Schweiz, Sloweniens, des Vereinigten Königreichs und Zyperns nahmen teil. Der Europäische Flüssig-gase-Verband (AEGPL) und der Europäische Industriegase-Verband (EIGA) waren vertreten. Die Europäische Kommission nahm ebenfalls teil.
5. In Anbetracht der beschränkten Zeit für die Einhaltung der Frist zur Unterbreitung von offiziellen Dokumenten vereinbarte die informelle Arbeitsgruppe, dieses kurze formelle Dokument einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen zu unterbreiten und den vollständigen Bericht der Sitzung mit den Einzelheiten der Diskussionen und den Gründen für die vorgeschlagenen Änderungen in einem getrennten informellen Dokument zu einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten, nachdem der Bericht von der Arbeitsgruppe auf dem Korrespondenzweg genehmigt wurde.

Antrag

6. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt die in der Anlage I aufgeführten Änderungen für die Aufnahme von Vorschriften betreffend zusätzliche Prüfvorschriften und die Aufbewahrung technischer Unterlagen und die in der Anlage II aufgeführten neuen Vorschriften für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen vor.
7. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, die aufgeworfenen Fragen zu diskutieren und die Vorschläge gegebenenfalls anzunehmen.
8. Die informelle Arbeitsgruppe möchte die Gemeinsame Tagung an die Wichtigkeit erinnern, über diese Änderungen bei der Tagung im September 2009 zu entscheiden, um eine Inkraftsetzung für das Jahr 2011 sicherzustellen und damit dem geplanten Zeitplan für die Überarbeitung der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) zu entsprechen und Unstimmigkeiten zwischen der Richtlinie und dem RID/ADR/ADN zu vermeiden. Dies könnte sonst zu Hindernissen bei der Beförderung gefährlicher Güter und den Zulassungsverfahren für die betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte, wie Druckgefäße gemäß Kapitel 6.2 und Gastanks gemäß Kapitel 6.8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A die Sondervorschriften TT 9 und TA 4 zugeordnet sind, führen.

Zukünftige Arbeiten

9. Bei den Diskussionen und Verhandlungen stellte die Arbeitsgruppe fest, dass die Vorschriften für die Überwachung der Einhaltung in Abschnitt 1.8.1 angepasst werden sollten, um den in den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 aufgeführten neuen Vorschriften und den daraus resultierenden Pflichten der zuständigen Behörden Rechnung zu tragen, die Einhaltung zu überwachen und die Vorschriften angemessen durchzusetzen.
10. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, dieses Thema in das künftige Arbeitsprogramm aufzunehmen. Die Delegationen sollten gebeten werden, das Thema detailliert vorzustellen und, soweit erforderlich, Vorschläge zu unterbreiten.
11. Bei der Diskussion über die Einführung von Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen wurden einige Unstimmigkeiten in den bestehenden Vorschriften für solche Patronen festgestellt. Diese sind in der Anlage III zu diesem Dokument zusammengestellt. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, gegebenenfalls über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Änderungsvorschläge für die Aufnahme zusätzlicher Prüfvorschriften und von Vorschriften für die Aufbewahrung technischer Unterlagen

1. **1.8.6** erhält folgenden Wortlaut (neuer oder geänderter Text ist in Kursivschrift dargestellt):
 - "**1.8.6** **Administrative Kontrollen für die in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen**
 - 1.8.6.1** *Zulassung von Prüfstellen*

Die zuständige Behörde kann für die in Abschnitt 1.8.7 festgelegten Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen und die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes Prüfstellen zulassen.
 - 1.8.6.2** *Verpflichtungen der zuständigen Behörde, ihres Vertreters oder der Prüfstelle in Bezug auf ihre Arbeit*
 - 1.8.6.2.1** *Die zuständige Behörde, ihr Vertreter oder die Prüfstelle müssen Konformitätsbewertungsverfahren und wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchführen, wobei unnötige Belastungen vermieden werden. Die zuständige Behörde, ihr Vertreter oder die Prüfstelle müssen ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Größe, der Branche und der Struktur der betroffenen Unternehmen, der relativen Komplexität der Technologie und des Seriencharakters der Fertigung ausüben.*
 - 1.8.6.2.2** *Allerdings muss die zuständige Behörde, ihr Vertreter oder die Prüfstelle so streng vorgehen und ein Schutzniveau einhalten, wie dies für die Konformität des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den Vorschriften des Teils 4 bzw. 6 erforderlich ist.*
 - 1.8.6.2.3** *Wenn eine zuständige Behörde, ihr Vertreter oder die Prüfstelle feststellt, dass ein Hersteller die in Teil 4 oder 6 enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt hat, muss sie den Hersteller auffordern, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und darf keine Baumusterzulassungsbescheinigung oder Konformitätsbescheinigung ausstellen.*
 - 1.8.6.3** *Meldepflichten*

Die OTIF-Mitgliedstaaten/Vertragsparteien des ADR oder ADN müssen ihre nationalen Verfahren für die Bewertung, Ernennung und Beaufsichtigung von Prüfstellen und alle Änderungen zu diesen Informationen veröffentlichen.
 - 1.8.6.4** *Zweigniederlassungen und Unterauftragnehmer von Prüfstellen*

Bem. *Betriebseigene Prüfstellen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.6 gelten nicht als Unterauftragnehmer [oder Zweigniederlassungen].*
 - 1.8.6.4.1** *Wenn die Prüfstelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung oder der wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer vergibt oder einer Zweigniederlassung überträgt, muss sie sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer oder die Zweigniederlassung die Vorschriften für die übertragenen Aufgaben mit demselben Maß an Sachkunde und Sicherheit erfüllt, wie es für die Prüfstellen (siehe Unterabschnitt 1.8.6.8) festgelegt ist. Ein Unterauftrag-*

nehmer [oder eine Zweigniederlassung] muss in die Akkreditierung der Prüfstelle eingeschlossen werden und muss von der Prüfstelle beaufsichtigt werden. Die Prüfstelle muss die zuständige Behörde informieren.

[Bem. Eine Zweigniederlassung muss Teil der Organisation der Prüfstelle sein. Unterorganisationen, die nicht Teil einer Prüfstelle sind, müssen getrennt benannt und akkreditiert werden.]

1.8.6.4.2 *Die Prüfstelle muss die volle Verantwortung für die Arbeiten tragen, die von Unterauftragnehmern [oder Zweigniederlassungen] ausgeführt werden[, unabhängig davon, wo die Aufgaben ausgeführt werden oder die Unterauftragnehmer [oder Zweigniederlassungen] niedergelassen sind].*

1.8.6.4.3 *Die Prüfstelle darf nicht die gesamte Aufgabe der Konformitätsbewertung oder der wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung an einen Unterauftragnehmer vergeben. In jedem Fall muss die Bewertung [Vorschriften des Abschnitts 1.8.7...] und die Ausstellung von Bescheinigungen von der Prüfstelle selbst vorgenommen werden.*

1.8.6.4.4 *Arbeiten dürfen ohne Zustimmung des Kunden nicht an einen Unterauftragnehmer vergeben [oder eine Zweigniederlassung übertragen] werden.*

1.8.6.4.5 *Die Prüfstelle muss für die zuständige Behörde die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers [oder der Zweigniederlassung] und die vom Unterauftragnehmer [oder von der Zweigniederlassung] ausgeführten Arbeiten bereit halten.*

1.8.6.5 *Meldepflichten der Prüfstellen*

Jede Prüfstelle muss der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat, folgende Informationen melden:

- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Baumusterzulassungsbescheinigung, ausgenommen in den Fällen, in denen die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 Anwendung finden;*
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der von der zuständigen Behörde erteilten Zulassung haben;*
- c) jedes Auskunftersuchen über durchgeführte Tätigkeiten der Konformitätsbewertung, das sie von der Konformitätsüberwachung der zuständigen Behörde nach Abschnitt 1.8.1 oder Unterabschnitt 1.8.6.6 erhalten haben;*
- d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Zulassung nachgegangen und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.*

1.8.6.6 *(bisheriger Absatz 1.8.6.2) Die zuständige Behörde muss die Überwachung der Prüfstellen sicherstellen und die erteilte Zulassung zurückziehen oder einschränken, wenn sie feststellt, dass eine zugelassene Stelle nicht mehr die Zulassung und die Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.6.8 erfüllt oder die in den Vorschriften des RID/ADR festgelegten Verfahren nicht einhält.*

1.8.6.7 *(bisheriger Absatz 1.8.6.3)* Wenn die Zulassung zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder wenn die Prüfstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von einer anderen Prüfstelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben.

1.8.6.8 *(bisheriger Absatz 1.8.6.4)* Die Prüfstelle muss:

- a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;
- b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;
- c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;
- d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;
- e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f) ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem haben;
- g) sicherstellen, dass die in der entsprechenden Norm und im RID/ADR festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, und
- h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Übereinstimmung mit *den* Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten.

Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in *den* Unterabschnitten 6.2.2.9, 6.2.3.6 und den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 akkreditiert sein.

Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 erfüllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit akkreditiert sein, um diese neue Tätigkeit fortsetzen zu können."

2. Änderungen in Abschnitt 1.8.7:

a) Einen neuen Absatz 1.8.7.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.8.7.1.5 *Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen – einschließlich der technischen Unterlagen – müssen vom Hersteller oder vom Antragsteller der Baumusterzulassung, wenn dieser nicht der Hersteller ist, und von der Prüfstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, für eine Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Produkten desselben Baumusters, aufbewahrt werden."*

b) Einen neuen Absatz 1.8.7.1.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.8.7.1.x *Wenn ein Hersteller oder Eigentümer beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen, muss er der zuständigen Behörde die Unterlagen zusenden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen dann für den restlichen in Absatz 1.8.7.1.5 festgelegten Zeitraum aufbewahren."*

c) Der derzeitige Text unter der Überschrift von Unterabschnitt 1.8.7.5 wird zu 1.8.7.5.1. Einen neuen Absatz 1.8.7.5.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.7.5.2 *Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen müssen vom Antragsteller mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt werden.*

Bem. *Für Tanks siehe die Vorschriften für die Tankakte in Absatz 4.3.2.1.7."*

3. Einen neuen Unterabschnitt 4.1.6.14 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"4.1.6.14 *Die Eigentümer müssen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Druckgefäßes erforderlich sind, in einer Sprache aushändigen, die von der zuständigen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Nichtkonformität der in ihrem Eigentum stehenden Druckgefäße kooperieren.*

4. Der Unterabschnitt 4.1.6.14 wird zu 4.1.6.15.

5. Folgeänderungen:

a) In Unterabschnitt 6.2.2.9 "1.8.6.4" ändern in "1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" (dreimal).

b) In Absatz 6.2.3.6.1 "1.8.6.4" ändern in "1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" (dreimal).

c) In der Sondervorschrift TA 4 in Abschnitt 6.8.4 "1.8.6.4" ändern in "1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8".

d) In der Sondervorschrift TT 9 in Abschnitt 6.8.4 "1.8.6.4" ändern in "1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8".

Änderungsvorschläge für die Aufnahme von Vorschriften für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen

1. Einen neuen Abschnitt 1.8.8 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.8 Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen

Bem. *In diesem Abschnitt bedeutet «entsprechende Stelle» eine Stelle, die bei der Anwendung der Verfahren gemäß Abschnitt 1.8.7 in Unterabschnitt 6.2.3.6 für die Konformitätsbewertung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, bestimmt ist. Bei der Anwendung der Verfahren gemäß Abschnitt 1.8.8 muss die Überwachung der Herstellung von einer Stelle des Typs A und die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen entweder von dieser Stelle des Typs A oder einer von dieser Stelle des Typs A zugelassenen Stelle des Typs IS durchgeführt werden; für die Definition der Stellen des Typs A und des Typs IS siehe Absatz 6.2.3.6.1.*

1.8.8.1 Allgemeine Vorschriften

1.8.8.1.1 *Bei der Konformitätsbewertung von Gaspatronen muss eines der folgenden Verfahren gemäß der Tabelle in Absatz 6.2.3.6.1 angewendet werden:*

- a) *das Verfahren in Abschnitt 1.8.7 für Gasgefäße mit Ausnahme von Unterabschnitt 1.8.7.5 oder*
- b) *das Verfahren in Abschnitt 1.8.8.*

Die Vorschriften des Absatzes 6.2.3.6.2 müssen angewendet werden.

1.8.8.1.2 *Bei Anwendung des Abschnitts 1.8.8 muss der Antragsteller unter alleiniger Verantwortung die Konformität der Gaspatronen mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 und allen weiteren anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN nachweisen, sicherstellen und erklären.*

1.8.8.1.3 *Der Antragsteller muss*

- a) *eine Baumusterprüfung jedes Baumusters von Gaspatronen (einschließlich der zu verwendenden Werkstoffe und Variationen dieses Baumusters, z.B. Volumen, Drücke, Zeichnungen und Verschluss- und Entlastungseinrichtungen) gemäß Unterabschnitt 1.8.8.2 durchführen;*
- b) *ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Auslegung, Herstellung und Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.8.3 betreiben;*
- c) *ein zugelassenes Prüfsystem gemäß Unterabschnitt 1.8.8.4 für die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen betreiben;*
- d) *sich für die Zulassung seines Qualitätssicherungssystems für die Überwachung der Herstellung und für die Prüfung an eine entsprechende Stelle seiner Wahl des Mitgliedstaates/der Vertragspartei wenden; wenn der Antragsteller nicht in einem Mitgliedstaat/einer Vertragspartei niedergelassen ist, muss er sich vor der ersten Beförderung in einen Mitgliedstaat/eine Vertragspartei an eine entsprechende Stelle in einem Mitgliedstaat/einer Vertragspartei wenden;*

- e) wenn die Gaspatrone aus vom Antragsteller hergestellten Teilen durch ein oder mehrere Unternehmen endgültig zusammengebaut wird, schriftliche Anweisungen zur Verfügung stellen, wie die Gaspatronen zusammengebaut und befüllt werden müssen, um die Vorschriften seiner Baumusterprüfbescheinigung zu erfüllen.

1.8.8.1.4 Wenn der Antragsteller sowie die Unternehmen, welche die Gaspatronen nach den Anweisungen der Antragstellers zusammenbauen und/oder befüllen, zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde oder ihres Vertreters oder der Prüfstelle die Einhaltung der Vorschriften gemäß den Abschnitten 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8 belegen können, dürfen sie einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der die in Abschnitt 6.2.6 festgelegten Prüfungen teilweise oder in ihrer Gesamtheit durchführen.

1.8.8.2 Baumusterprüfung

1.8.8.2.1 Der Antragsteller muss für jedes Baumuster von Gaspatronen die in Absatz 1.8.8.1.3 a) festgelegten technischen Unterlagen einschließlich der angewandten technischen Norm(en) zusammenstellen. Wenn er die Anwendung einer in Abschnitt 6.2.6 nicht in Bezug genommenen Norm wählt, muss er den Unterlagen die angewandte Norm beifügen.

1.8.8.2.2 Der Antragsteller muss die technischen Unterlagen zusammen mit Proben dieses Baumusters zur Verfügung der entsprechenden Stelle während der Produktion und danach für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Gaspatronen nach dieser Baumusterprüfbescheinigung, aufbewahren.

1.8.8.2.3 Der Antragsteller muss nach einer sorgfältigen Prüfung eine Baumusterbescheinigung ausstellen, die für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren gültig sein muss; diese Bescheinigung muss er den Unterlagen beifügen. Diese Bescheinigung gestattet ihm für diesen Zeitraum die Produktion von Gaspatronen dieses Baumusters.

1.8.8.2.4 Wenn sich innerhalb dieses Zeitraums die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben, so dass das Baumuster nicht mehr mit diesen Vorschriften übereinstimmt, muss der Antragsteller die Baumusterbescheinigung zurückziehen und die entsprechende Stelle informieren.

1.8.8.2.5 Der Antragsteller darf die Bescheinigung nach einer sorgfältigen und vollständigen Überprüfung erneut für einen weiteren Zeitraum von höchstens zehn Jahren ausstellen.

1.8.8.3 Überwachung der Herstellung

1.8.8.3.1 Das Verfahren der Baumusterprüfung sowie der Herstellungsprozess müssen Gegenstand einer Begutachtung durch die entsprechende Stelle sein, um sicherzustellen, dass das vom Antragsteller bescheinigte Baumuster und das hergestellte Produkt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Baumusterbescheinigung und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN sind. Wenn der Absatz 1.8.8.1.3 e) Anwendung findet, müssen die Unternehmen, welche den Zusammenbau und das Befüllen vornehmen, in dieses Verfahren einbezogen werden.

1.8.8.3.2 *Der Antragsteller muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess mit den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN und seiner Baumusterbescheinigung mit deren Anlagen übereinstimmt. Wenn der Absatz 1.8.8.1.3 e) Anwendung findet, müssen die Unternehmen, welche den Zusammenbau und das Befüllen vornehmen, in dieses Verfahren einbezogen werden.*

1.8.8.3.3 *Die entsprechende Stelle muss:*

- a) *die Konformität der Baumusterprüfung des Antragstellers und die Konformität des Baumusters von Gaspatronen mit den in Unterabschnitt 1.8.8.2 festgelegten technischen Unterlagen überprüfen;*
- b) *überprüfen, dass durch den Herstellungsprozess Produkte in Konformität mit den Vorschriften und den dafür geltenden Unterlagen hergestellt werden; wenn die Gaspatrone aus vom Antragsteller hergestellten Teilen durch ein oder mehrere Unternehmen endgültig zusammengebaut wird, muss die entsprechende Stelle auch überprüfen, dass die Gaspatronen nach dem endgültigen Zusammenbau und dem Befüllen in voller Konformität mit allen anwendbaren Vorschriften sind und dass die Anweisungen des Antragstellers korrekt angewendet werden;*
- c) *überprüfen, dass das Personal, das die dauerhafte Verbindung der Bauteile herstellt und die Prüfungen durchführt, qualifiziert oder anerkannt ist;*
- d) *die Ergebnisse ihrer Begutachtungen aufzeichnen.*

1.8.8.3.4 *Wenn die Ergebnisse der entsprechenden Stelle eine Nichtkonformität der Baumusterbescheinigung des Antragstellers oder des Herstellungsprozesses aufzeigen, muss sie geeignete Korrekturmaßnahmen oder die Rücknahme der Bescheinigung des Antragstellers anordnen.*

1.8.8.4 Dichtheitsprüfung

1.8.8.4.1 *Der Antragsteller und die Unternehmen, die den endgültigen Zusammenbau und das Befüllen der Gaspatronen nach den Anweisungen des Antragstellers vornehmen, müssen:*

- a) *die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen vornehmen;*
- b) *die Prüfergebnisse aufzeichnen;*
- c) *eine Konformitätsbescheinigung nur für die Gaspatronen ausstellen, welche in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften seiner Baumusterprüfung und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN sind und welche die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben;*
- d) *die in Unterabschnitt 1.8.8.7 vorgeschriebenen Unterlagen während der Produktion und danach für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Gaspatronen, die zu einer Baumusterbescheinigung gehören, zur Einsichtnahme in unregelmäßigen Abständen durch die entsprechende Stelle aufbewahren;*
- e) *ein dauerhaftes und lesbares Kennzeichen für die Identifizierung des Baumusters der Gaspatrone, des Antragstellers und des Produktionszeitpunktes oder der Chargennummer anbringen; wenn das Kennzeichen wegen des begrenzt verfügbaren Platzes nicht vollständig auf dem Gehäuse der Gaspatrone ange-*

bracht werden kann, muss er ein dauerhaftes Anhängeschild mit diesen Informationen an der Gaspatrone befestigen oder zusammen mit einer Gaspatrone in eine Innenverpackung einlegen.

1.8.8.4.2 Die entsprechende Stelle muss:

- a) *die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch kurz nach Aufnahme der Herstellung eines Baumusters von Gaspatronen und danach mindestens einmal in drei Jahren durchführen, um zu überprüfen, dass das Verfahren der Baumusterprüfung des Antragstellers sowie die Herstellung und Prüfung des Produkts in Übereinstimmung mit der Baumusterbescheinigung und den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden;*
- b) *die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Bescheinigungen kontrollieren;*
- c) *die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen durchführen oder das Prüfprogramm und den betriebseigenen Prüfdienst für die Durchführung der Prüfungen zulassen.*

1.8.8.4.3 Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) *den Namen und die Adresse des Antragstellers und, wenn diese unterschiedlich sind, das oder die Unternehmen, welche den endgültigen Zusammenbau nach den schriftlichen Anweisungen des Antragstellers vornehmen;*
- b) *einen Verweis auf die Ausgabe des RID/ADR/ADN und die Norm(en), die für die Herstellung und die Prüfungen verwendet wird (werden);*
- c) *das Ergebnis der Prüfungen;*
- d) *die in Absatz 1.8.8.4.1 e) vorgeschriebenen Einzelheiten für die Kennzeichnung.*

1.8.8.5 *(bleibt offen)*

1.8.8.6 **Beaufsichtigung des betriebseigenen Prüfdienstes**

Der Antragsteller und die Unternehmen, welche die Gaspatronen nach den schriftlichen Anweisungen des Antragstellers zusammenbauen und/oder befüllen, können die Zulassung eines betriebseigenen Prüfdienstes beantragen. Für diese Anträge müssen die Vorschriften der Absätze 1.8.7.6.1 a) bis c), 1.8.7.6.2 a), c) und d), 1.8.7.6.3 a) bis e) und 1.8.7.6.4 angewendet werden.

1.8.8.7 **Unterlagen**

Die Vorschriften der Absätze 1.8.7.7.1, 1.8.7.7.2, 1.8.7.7.3 und 1.8.7.7.5 müssen angewendet werden.

2. In Kapitel 1.6 folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:

"1.6.x *Die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien brauchen die Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, 1.8.7 oder 1.8.8 für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen bis zum [31. Dezember 2012] nicht anzuwenden. Für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen müssen die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien stattdessen die Vorschriften des RID/ADR anwenden, bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft waren.*

1.6.y *Gaspatronen, die vor oder während des in Abschnitt 1.6.x festgelegten Zeitraums hergestellt und für die Beförderung vorbereitet wurden, dürfen nach Ablauf dieses Zeitraums befördert werden, vorausgesetzt, die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR werden eingehalten."*

Verzeichnis der Unstimmigkeiten in den derzeitigen Vorschriften für Gaspatronen

Thema	betroffene Abschnitte	geeignete Maßnahmen
<p>Die Begriffsbestimmung für Gaspatronen in Abschnitt 1.2.1 steht in Widerspruch zur UN-Nummer 2037 (oder umgekehrt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 und die in Abschnitt 6.2.6 in Bezug genommene Norm EN 417 sieht Gaspatronen mit oder ohne Entnahmeeinrichtung vor, während die UN-Nummer 2037 nur solche ohne Entnahmeeinrichtung abdeckt; – in Abschnitt 6.2.6 sind nur die UN-Nummern 1965 und 1011 als LPG-Inhalt aufgeführt, womit nicht alle LPG abgedeckt werden, die in solchen Gaspatronen verwendet werden; – Gaspatronen werden auch für Gase der Klassifizierungscodes A und O mit einem Druck über dem in Abschnitt 6.2.6 angegebenen Grenzwert von 13,2 bar und mit Volumen zwischen 120 ml und 1000 ml verwendet; da aber in Abschnitt 6.2.6 keine spezifischen Vorschriften aufgeführt sind, müssen sie als nicht nachfüllbare Gasgefäße geprüft und bewertet werden und dieselben Vorschriften erfüllen wie Gefäße mit einem Volumen über 1000 ml; – die Sondervorschriften für Gaspatronen sind nicht vollkommen widerspruchsfrei. 	<p>1.2.1, bestimmte Sondervorschriften und 6.2.6</p>	<p>Entwicklung eines Antrags durch die Industrie, um die Begriffsbestimmung und die damit zusammenhängenden Vorschriften entsprechend anzupassen.</p> <p>Anmerkung: In den UN-Modellvorschriften existiert keine derartige Begriffsbestimmung, jedoch lässt die UN-Nummer 2037 nur Gaspatronen ohne Entnahmeeinrichtung zu.</p>
<p>Technische Vorschriften und Normen für Gaspatronen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nur für Gaspatronen, die UN 1965 enthalten, mit einem Volumen zwischen 50 und 1000 ml ist die Norm EN 417 in Bezug genommen; – für Gaspatronen, die UN 1011 enthalten, ist keine anwendbare Norm aufgeführt; – für Gaspatronen, die Gase der 	<p>6.2.6</p>	<p>Die Gemeinsame Tagung könnte entscheiden, den CEN-Berater zu bitten, die Situation mit CEN zu überprüfen und</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder die Inbezugnahme weiterer geeigneter Normen für Gaspatronen vorzuschlagen – oder, falls solche Normen nicht existieren, zu prüfen, ob CEN gebeten werden

Thema	betroffene Abschnitte	geeignete Maßnahmen
<p>Klassifizierungs-codes A und O enthalten, ist keine anwendbare Norm aufgeführt;</p> <ul style="list-style-type: none"> – die in Bezug genommene Norm EN 417 ist im Gegensatz zu allen anderen ab 2009 in Kapitel 6.2 in Bezug genommenen Normen nicht zwingend anzuwenden; – es gibt keine grundlegenden technischen Vorschriften, die für nicht nach der Norm EN 417 hergestellte Gaspatronen anzuwenden sind; – die Norm EN 417 sieht eine Baumusterzulassung und ein Prüfsystem vor, im RID/ADR/ADN sind derartige grundlegende Anforderungen nicht enthalten. 		<p>sollte, (eine) geeignete Norm(en) zu entwickeln.</p>
<p>UN-Gaspatronen im Vergleich zu RID/ADR/ADN-Gaspatronen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mittlerweile ist im RID/ADR/ADN für eine bestimmte Art von Gaspatronen die Norm EN 417 in Bezug genommen; in den UN-Modellvorschriften ist keine (entsprechende oder alternative) ISO-Norm aufgeführt; – in den UN-Modellvorschriften ist nicht wie im RID/ADR eine Begriffsbestimmung für Gaspatronen vorgesehen; da nur die UN-Nummer 2037 existiert, bestehen keine Vorschriften für Gaspatronen mit Entnahmeeinrichtung; solche Gaspatronen werden jedoch hergestellt und verwendet. 	<p>6.2.4 der UN-Modellvorschriften und 6.2.6 des RID/ADR/ADN</p>	<p>Die Gemeinsame Tagung könnte entscheiden, das Sekretariat zu bitten, dem UN-Expertenunterausschuss dieses Thema zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>Es existieren keine Vorschriften für die Kennzeichnung von Gaspatronen, mit der die Übereinstimmung mit einem Baumuster, der Hersteller und/oder die angewendeten Vorschriften angezeigt wird; so kann es bei Kontrollen bei der Beförderung gefährlicher Güter nicht möglich sein zu prüfen, ob eine Gaspatrone den Vorschriften entspricht, so dass die zuständige Behörde möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben gemäß Abschnitt 1.8.1 zu erfüllen.</p>	<p>1.8.1; 6.2.6</p>	<p>Die Gemeinsame Tagung könnte entscheiden, die Industrieorganisationen zu bitten, einen Vorschlag für die Einführung einer einfachen und harmonisierten Kennzeichnung solcher Gaspatronen zu entwickeln und zu unterbreiten.</p>

Thema	betroffene Abschnitte	geeignete Maßnahmen
<p>Für Druckgaspackungen, nicht jedoch für Gaspatronen sind alternative Prüfmethode zur Prüfung im Heißwasserbad zugelassen (siehe 6.2.6.3.2.2); gemäß der Norm EN 12402-7 existieren jedoch alternative Prüfmethode für Einweg-Gasflaschen für Rettungsmittel.</p>	<p>6.2.6.3.1</p>	<p>Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, dieses Thema in das künftige Arbeitsprogramm aufzunehmen; gleichzeitig könnte weiter diskutiert werden, wie Transparenz bezüglich der von der zuständigen Behörde gemäß 6.2.6.3.2.2 anerkannten alternativen Prüfmethode eingeführt werden kann.</p>
